jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/12/15 10Os16/81, 9Os57/82, 11Os130/84, 12Os96/86, 14Os112/90, 14Os47/91, 15Os118/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1981

Norm

AußenhandelsförderungsbeitragsG §3
FinStrG §35
FinStrG §37
SGG §12 H
UStG 1972 §5
WertZG §1 Abs2
WertZG §2 Abs1
WertZG §7 Abs1
9.ZivTGNov BGBl 1976/669 allg

Rechtssatz

A: Die Erhebungen von Einfuhrumsatzsteuer und Außenhandelsförderungsbeitrag beim Schmuggel von (generell) ausschließlich auf dem kriminellen Markt gehandelten Suchtgift war auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der 9.ZivTGNov (mit 01.01.1977) im Hinblick auf die insoweit - jedoch nur bis zum Wirksamkeitsbeginn des WertZG 1980 am 01.01.1981 - unveränderte (vormalige) Rechtslage nach § 5 UStG 1972 und § 3 AußenhandelsförderungsbeitragsG, jeweils in Verbindung mit §§ 1 Abs 2, 2 Abs 1, 7 Abs 1 WertZG 1955 weiterhin unzulässig.

B: Mit Inkrafttreten der WertZG 1980 demzufolge die Annahme eines Zollwerts nicht mehr vom Vorliegen der Bedingungen eines freien Wettbewerbs abhängig ist, ist für solches Suchtgift sowohl die Einfuhrumsatzsteuer als auch der Außenhandelsförderungsbeitrag einzuheben.

Entscheidungstexte

- 10 Os 16/81
  Entscheidungstext OGH 15.12.1981 10 Os 16/81
  Veröff: EvBl 1982/48 S 162
- 9 Os 57/82
  Entscheidungstext OGH 18.05.1982 9 Os 57/82
  nur: Mit Inkrafttreten der WertZG 1980 demzufolge die Annahme eines Zollwerts nicht mehr vom Vorliegen der Bedingungen eines freien Wettbewerbs abhängig ist, ist für solches Suchtgift sowohl die Einfuhrumsatzsteuer als auch der Außenhandelsförderungsbeitrag einzuheben. (T1)
- 11 Os 130/84

Entscheidungstext OGH 21.11.1984 11 Os 130/84
nur T1

- 12 Os 96/86
  Entscheidungstext OGH 27.11.1986 12 Os 96/86
  nur: Die Erhebungen von Einfuhrumsatzsteuer und Außenhandelsförderungsbeitrag beim Schmuggel von (generell) ausschließlich auf dem kriminellen Markt gehandelten Suchtgift war auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der 9.ZTG Nov (mit 01.01.1977) im Hinblick auf die insoweit - jedoch nur bis zum Wirksamkeitsbeginn des WertZG 1980 am 01.01.1981 - unveränderte (vormalige) Rechtslage nach § 5 UStG 1972 und § 3 AußenhandelsförderungsbeitragsG, jeweils in Verbindung mit §§ 1 Abs 2, 2 Abs 1, 7 Abs 1 WertZG 1955 weiterhin unzulässig. (T2)
- 14 Os 112/90
  Entscheidungstext OGH 04.12.1990 14 Os 112/90
  Vgl auch; nur T1
- 14 Os 47/91
  Entscheidungstext OGH 23.07.1991 14 Os 47/91
  Vgl auch; nur T1
- 15 Os 118/92
  Entscheidungstext OGH 14.01.1993 15 Os 118/92
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Keine Einschränkung der Eingangsabgabepflicht auf im legalen Handel befindliche Waren. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0052075

Dokumentnummer

JJR_19811215_OGH0002_0100OS00016_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at